

**Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung
Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreu-
ungsgesetz; KiBeG);
Änderung des Schulgesetzes (SchulG)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; BGS 213.4) sowie den Antrag auf Teilrevision des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **In Kürze**
2. **Ausgangslage**
3. **Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung**
4. **Bedeutung und Herausforderungen der familienergänzenden Kinderbetreuung**
5. **Entwicklungen der familienergänzenden Kinderbetreuung**
 - 5.1. **Anstieg des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen**
 - 5.2. **Finanzhilfen des Bundes und weitere Entwicklungen auf Bundesebene**
 - 5.3. **Finanzielle Beteiligung von Kantonen und Gemeinden**
 - 5.4. **Situation im Kanton Zug**
6. **Zentrale Aspekte der Gesetzesrevisionen**
7. **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**
8. **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**
 - 8.1. **Kinderbetreuungsgesetz**
 - 8.2. **Schulgesetz**
9. **Auswirkungen der Revision**
10. **Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**
 - 10.1. **Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**
 - 10.2. **Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**
 - 10.3. **Anpassungen von Leistungsaufträgen**
11. **Zeitplan**
12. **Antrag**

1. In Kürze

Der Kanton Zug sorgt mit einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot im Rahmen des Programms «Zug+» für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung und passt die gesetzlichen Rahmenbedingungen an. Betreuungsangebote werden verlässlicher, einheitlicher und günstiger. Künftig soll für jedes Kind ab Ende des Mutterschaftsurlaubs auf Wunsch ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen.

Ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot ist zentral und erhöht die Standortattraktivität des Kantons Zug massgeblich. Das Angebot wurde in den letzten Jahren zwar stark ausgebaut, weist teilweise aber noch Lücken auf. Dies will der Regierungsrat ändern.

Der Regierungsrat beschloss am 2. Juni 2020, sich im Rahmen des Programms «Zug+» für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung, inkl. Ferienbetreuung, stark zu machen. Im gleichen Zeitraum nahmen sich auch zwei parlamentarische Vorstösse diesem Anliegen an. Eine weitere Motion wurde am 21. Juni 2023 eingereicht und beantragt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass Kinder mit Behinderung zum selben Tarif wie Kinder ohne Behinderung in einer Kita betreut werden können. Mit der vorliegenden Vorlage wird die Umsetzung dieser Vorstösse beantragt. Die Umsetzung von «Zug+» sowie der Motionen und der damit verbundenen Sicherstellung der Kinderbetreuung soll langfristig einen erheblichen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons Zug beisteuern.

Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- **Mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit:** Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, ein bedarfsgerechtes resp. nachfrageorientiertes Betreuungsangebot mit Platzgarantie im Vorschulalter (durch die Revision des Kinderbetreuungsgesetzes) und im Schulalter, d.h. für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten, (durch die Revision des Schulgesetzes) sicherzustellen. Die Betreuung soll möglichst das ganze Jahr inkl. Ferienzeit abdecken. Weder aus der Kinderbetreuungs- noch aus der Schulgesetzgebung lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ableiten.
- **Erleichterter Zugang dank einheitlichem System:** Die von den Gemeinden zu leistende finanzielle Unterstützung der Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, soll kantonsweit mittels Subjekt- und nicht mehr mittels Objektfinanzierung erfolgen. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreuungsgutschein ihrer Gemeinde erhalten, der in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ihrer Wahl (kantonsweit wie auch ausserkantonale) eingelöst werden kann.
- **Beteiligung des Kantons an den Betreuungskosten:** Mit den Teilrevisionen des Kinderbetreuungs- und Schulgesetzes übernimmt der Kanton neu einen Teil der Kinderbetreuungskosten. Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien beteiligt sich der Kanton neu an den durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten. Dieser Beitrag wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an diese ausgerichtet, womit auch Familien des Mittelstands bei den Betreuungskosten spürbar entlastet werden. Bei der schulergänzenden Betreuung (ab dem freiwilligen Kindergarten) entrichtet der Kanton pro Kind eine Pauschale an die Gemeinden, welche schlussendlich den Tarif für die Erziehungsberechtigten festlegen.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Rahmen des Programms «Zug+» die flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung von Montag bis Freitag (inklusive Ferien) im Kanton Zug anzugehen. Im Schulbereich soll der Kanton Normbeiträge leisten, während im Vorschulbereich eine Subjektfinanzierung erfolgen soll (Gutscheinsystem in allen Gemeinden).

Der Kantonsrat hat in letzter Zeit zur gleichen Thematik drei parlamentarische Vorstösse behandelt:

- Motion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 - 16133): Mit der Erheblicherklärung dieser Motion im November 2020 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche die Gemeinden verpflichten, ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot auf der Kindergarten- und Primarschulstufe zu führen.
- Motion betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773): Der Kantonsrat beauftragte mit der Erheblicherklärung dieser Motion im März 2021 den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die im Kanton Zug für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot sorgt.
- Motion betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 - 17361): Mit dieser Motion möchten die Motionäre, dass der Kantonsrat den Regierungsrat damit beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche sicherstellt, dass Kinder mit Behinderung zum selben Tarif wie Kinder ohne Behinderung in einer Kita (spezialisierte Kita oder mit Assistenz in einer Regel-Kita) betreut werden können.

Sowohl das Projekt «Zug+» wie auch die parlamentarischen Vorstösse verfolgen im Grundsatz die gleichen Anliegen. Sie werden daher vereint behandelt, um eine kohärente Vorlage auszuarbeiten. Die Umsetzung von «Zug+» und der Motionen bedarf Anpassungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung, welche im Zuständigkeitsbereich der Direktion des Innern liegt, und der Schulgesetzgebung, welche im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Bildung und Kultur liegt. Daher wurde die Vorlage gemeinsam durch die beiden Direktionen erarbeitet.

3. Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Unter dem Begriff «familienergänzende Kinderbetreuung» werden Angebote verstanden, in denen Kinder im Vorschul- und Schulalter tagsüber betreut werden. Die nachfolgenden Begriffserläuterungen sollen zur Abgrenzung der verschiedenen institutionellen Angebotssparten dienen, die in der Praxis vorzufinden sind.

Kindertagesstätte (Kita)

Eine Kindertagesstätte ist eine private oder öffentliche Betreuungseinrichtung für Kinder. In Kindertagesstätten werden vorwiegend Kinder im Vorschulalter, vereinzelt aber auch Kinder im Schulalter (Kindergarten und tiefe Primarstufen) regelmässig betreut.

Tagesfamilienbetreuung

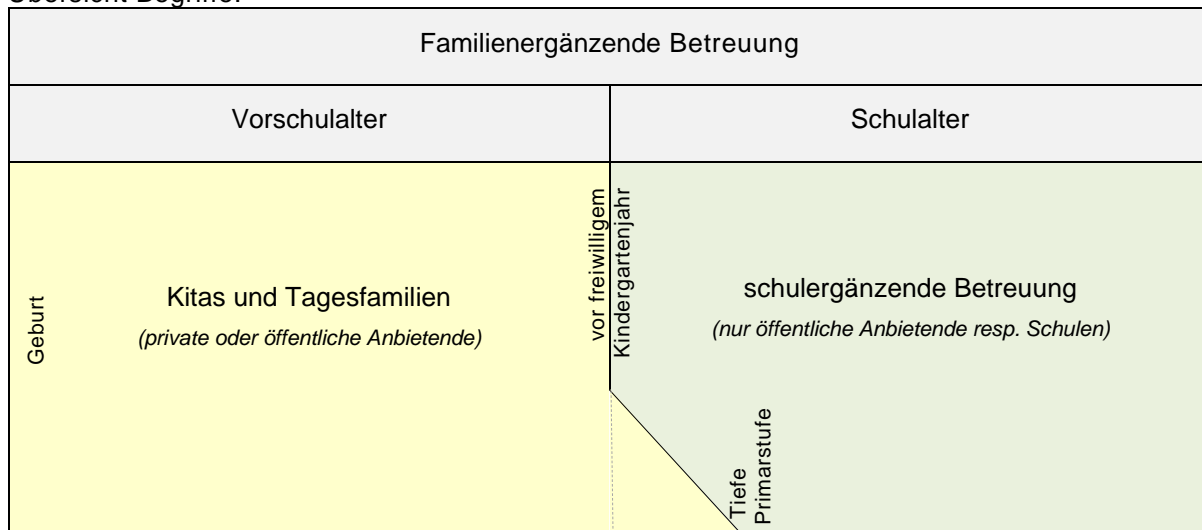
Bei Tagesfamilien werden die zu betreuenden Kinder in die bestehenden Strukturen von Familien eingebunden und bei diesen zu Hause betreut. Oftmals sind die Tagesfamilien an eine Tagesfamilienorganisation (meistens Vereine) angeschlossen und die Koordination wird von dieser vorgenommen (institutionelle Tagesfamilienbetreuung).

Schulergänzende Betreuung

Die schulergänzende Betreuung ist die Betreuung von Schulkindern (ab dem freiwilligen Kindergartenjahr) ausserhalb der Unterrichtszeit im Rahmen des Schulbetriebs. Dabei gibt es zwei Varianten:

- **Modulare Tagesstrukturen (modulare Tagesschulen)**
Mit modularen Tagesstrukturen bzw. modularen Tagesschulen sind schul- oder unterrichts-ergänzende Betreuungsangebote gemeint, bei denen Module von den Erziehungsberechtigten freiwillig nach ihren Bedürfnissen gebucht werden können. Die Betreuungseinheiten umfassen vorwiegend die Mittagsbetreuung sowie die Betreuung vor und nach dem Unterricht.
- **Gebundene Tagesstrukturen (gebundene Tagesschulen oder Ganztageschulen)**
Im Rahmen von gebundenen Tagesstrukturen bzw. gebundenen Tagesschulen oder Ganztageschulen sind die zu betreuenden Kindergarten- und Primarschulkinder verpflichtet, das neben dem Unterricht bestehende Betreuungsangebot innerhalb der vorgegebenen Kernzeiten zu besuchen (in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr und am Mittwoch von 8 Uhr bis 12 Uhr).

Übersicht Begriffe:



Die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien (gelber Bereich) wird ausschliesslich im Kinderbetreuungsgesetz geregelt. Für die schulergänzende Betreuung (grüner Bereich) gilt grundsätzlich ebenfalls das Kinderbetreuungsgesetz, das durch die Gemeinden sicherzustellende Angebot sowie die Mitfinanzierung des Kantons sind jedoch im Schulgesetz geregelt.

4. Bedeutung und Herausforderungen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter ist für Familien von grosser Bedeutung. Gerade für Mittelstandsfamilien sind auch die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zentral. Ein breites, kostengünstiges und qualitativ gutes Angebot für Betreuungsplätze trägt aber auch zu einer höheren Standortattraktivität bei, von welcher auch die Wirtschaft durch z.B. regional verfügbare Arbeitskräfte profitiert.

Gemäss einem Bericht des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2021 werden knapp zwei Drittel der Kinder unter 13 Jahren (64 Prozent) in der Schweiz familienergänzend betreut. Bei den unter 3-jährigen Kindern sind es 71 Prozent und bei den 4- bis 12-jährigen Kindern 60 Prozent. Für einen Fünftel der Kinder unter 13 Jahren wird ausschliesslich institutionelle Betreuung in

Anspruch genommen, dazu gehören private und öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungseinrichtungen wie Tagesschulen oder Horte und Tagesfamilienorganisationen. Knapp 30 Prozent werden ausschliesslich nicht institutionell betreut, d.h. von Privatpersonen wie Grosseltern oder andere Personen aus dem familiären und privaten Umfeld sowie von Tagesfamilien, die an keine Organisation angeschlossen sind oder von Nannys. Die restlichen 14 Prozent haben sowohl institutionelle wie auch nicht institutionelle Betreuung.¹

Damit Erziehungsberechtigte auch nach der Familiengründung berufstätig sein können, muss eine verlässliche und angemessene Betreuung ihrer Kinder während der Berufsabwesenheit gewährleistet sein. Das Organisieren der Kinderbetreuung stellt für berufstätige Erziehungsberechtigte jedoch oftmals eine Herausforderung dar. Wenn sie nicht auf Hilfe aus dem Familien- und Bekanntenkreis zählen können, sind sie auf andere, meist institutionelle Kinderbetreuungsangebote angewiesen. Dort werden sie jedoch teilweise mit langen Wartelisten konfrontiert, da die Nachfrage grösser ist als die Anzahl der freien Plätze in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Dazu kommen die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, welche die Erziehungsberechtigten zum Teil davon abhalten, wieder berufstätig zu sein. Die Credit Suisse stellte im Jahr 2021 in ihrem regionalen Vergleich der Kinderbetreuungskosten fest, dass die Kosten einen wichtigen Grund darstellen, warum in der Schweiz Erziehungsberechtigte nicht öfter auf institutionelle Kinderbetreuungsangebote zurückgreifen. Die Befragten gewichteten diesen Parameter gar höher als die Erreichbarkeit des Angebots.² Somit ist die Entscheidung, ob familienintern oder -extern betreut werden soll, auch eine Frage der finanziellen Möglichkeiten.³

5. Entwicklungen der familienergänzenden Kinderbetreuung

5.1. Anstieg des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen

In der Schweiz ist die Erwerbsbeteiligung von Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren generell hoch. Während bei den Männern die Erwerbsquote seit längerem stabil ist, ist bei Frauen – und hier insbesondere bei Müttern – in jüngerer Vergangenheit ein deutlicher Anstieg in der Erwerbstätigkeit zu verzeichnen. Waren im Jahr 1991 erst rund 60 Prozent der Mütter in besagtem Alter mit mindestens einem eigenen Kind unter 15 Jahren im Haushalt erwerbstätig, waren es im Jahr 2015 bereits rund 79 Prozent.⁴ Von den knapp 464 000 Teilzeit arbeitenden Müttern gaben fast 16 Prozent an, ihr Pensum erhöhen zu wollen. Gleichzeitig gaben 78 000 nicht erwerbstätige Mütter an, die Arbeit bei einer passenden Gelegenheit wieder aufzunehmen.⁵ Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird folglich auch in Zukunft steigen.

Zu einem Anstieg der Erwerbstätigkeit von den Elternteilen, die sich bisher vorwiegend um die Kinderbetreuung kümmern, dürfte auch die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung beitragen. Das Bundesgericht legte fest, dass der berufliche Wiedereinstieg für jene Ehegatten, die ihre Arbeitstätigkeit der Kinderbetreuung und Haushaltsbesorgung wegen aufgeben respektive hintangestellt haben, früher und generell länger zumutbar sei. Bei längeren Ehen und damit verbundener langer Berufsabwesenheit infolge der ehebedingten Aufgabenteilung ist gemäss Bundesgericht ein Wiedereinstieg für den betroffenen Ehegatten auch noch in höherem Alter zumutbar.⁶ Diese neue Praxis führt dazu, dass Unterhaltsrenten künftig restriktiver

¹ Bundesamt für Statistik (2021): [Familien in der Schweiz, Statistischer Bericht 2021](#) (S.38).

² Credit Suisse (2021): [So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz](#), Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich (S. 3).

³ Jacobs Foundation (2018): [Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen](#) (S. 36).

⁴ Bundesamt für Statistik (2022): [Schweizerische Arbeitskräfteerhebung \(SAKE\). Mütter auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2021](#) (S. 2).

⁵ Schweizerischer Arbeitgeberverband (2020): [Position. Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels](#) (S. 3).

⁶ BGE 147 III 308.

gewährt werden und der wirtschaftliche Schutz desjenigen Ehegatten geringer wird, der seine Berufstätigkeit aufgegeben oder reduziert hat, um die Familienarbeit wahrzunehmen.

5.2. Finanzhilfen des Bundes und weitere Entwicklungen auf Bundesebene

Der Bundesrat hat im Jahr 2003 ein bis am 31. Dezember 2024 befristetes Impulsprogramm lanciert, welches durch Finanzhilfen die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten fördert, damit Eltern Erwerbstätigkeit und Familie besser vereinbaren können. So konnte das Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen seit dem Jahr 2003 stark ausgebaut werden. Eine Studie der Ecoplan AG aus dem Jahr 2020 kam zum Schluss, dass schweizweit seit Einführung der Finanzhilfen des Bundes insgesamt über 63 000 neue Plätze in gut 1100 neuen und 600 bestehenden Kindertagesstätten finanziell unterstützt wurden.⁷ Im Rahmen der Evaluation des Impulsprogramms des Bundes wurde auch untersucht, ob das Angebot der Kinderbetreuung die Nachfrage der Eltern zu decken vermag. Diese Bedarfsanalyse bestätigte das Problem, mit welchem viele berufstätige Eltern konfrontiert sind, nämlich dass insbesondere in den Kernstädten und Agglomerationen trotz eines guten Angebots nach wie vor eine ungedeckte Nachfrage nach Kinderbetreuungsangeboten besteht. Die befragten Eltern nannten Lücken vor allem hinsichtlich der Auswahl bei den Betreuungsangeboten, beim Preis und bei der Betreuung während den Schulferien.⁸

Im Februar 2021 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) die parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403) eingereicht. Die Initiative verlangt, das befristete Impulsprogramm abzulösen und dieses in eine stetige Unterstützung zu überführen. Der Bundesbeitrag soll während der ersten vier Jahre nach Inkraftsetzung des Gesetzes 20 Prozent der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes betragen. Danach soll der Bundesrat den Bundesbeitrag pro Kanton in Abhängigkeit von dessen Beiträgen für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung festlegen (mindestens 10 Prozent, maximal 20 Prozent). Entgegen der Empfehlung des Bundesrats, der einen Bundesbeitrag aufgrund der Zuständigkeit der Kantone im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der angespannten finanziellen Situation des Bundes ablehnte, stimmte der Nationalrat der parlamentarischen Initiative am 1. März 2023 zu. Die zuständige Kommission des Ständerats ist zwar auf die Vorlage eingetreten, prüft nun aber einen anderen konzeptionellen Ansatz zur Entlastung der Eltern. Der Ausgang dieser parlamentarischen Debatte hat aber keinen direkten Einfluss auf die vorliegenden Gesetzesrevisionen, welche nur die Grundzüge der Finanzierung regeln (vgl. nachfolgende Ausführungen), denn die effektive Höhe der Kantonsbeiträge wird auf Verordnungsstufe festgelegt. Es ist daher möglich, dass es je nach Umsetzung der parlamentarischen Initiative auf Bundesebene in der Verordnung zu Anpassungen kommt.

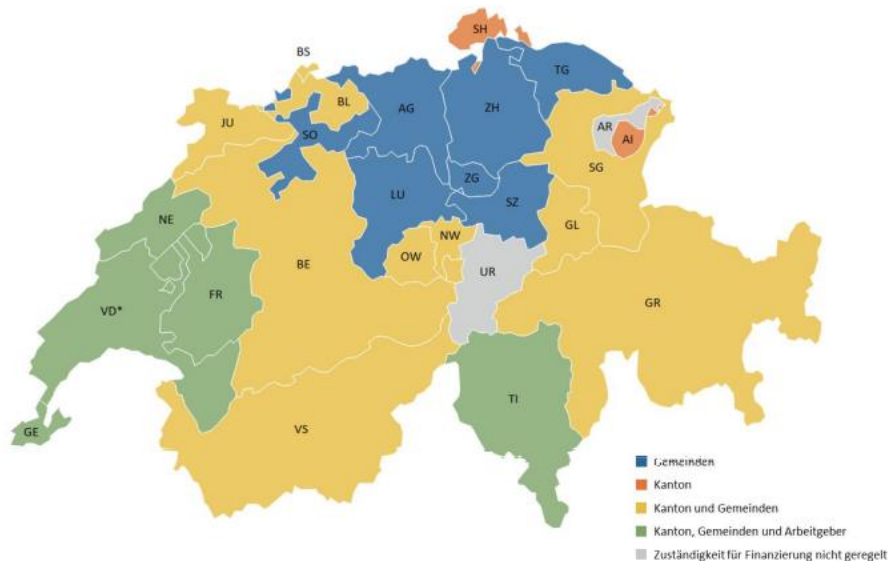
Am 5. Juli 2023 wurde zudem die «Kita-Initiative» beim Bund eingereicht. Die Volksinitiative will Kitas allen Familien zugänglich machen. Wird die Initiative angenommen, müssen die Kantone ein ausreichendes Angebot schaffen. Die Preise würden nach Einkommen abgestuft und keine Familie müsste mehr als zehn Prozent des Einkommens für die Kinderbetreuung zahlen. Zwei Drittel der Kosten würde sodann der Bund tragen. Da es noch Jahre dauern wird, bis diese Initiative bei einer allfälligen Annahme auch umgesetzt würde, hat sie vorerst keinen Einfluss auf die vorliegende Vorlage.

⁷ Ecoplan (2020): [Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht](#) (S. 6).

⁸ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2018): [Evaluation «Anstossfinanzierung», Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage? Schlussbericht](#) (S. 77).

5.3. Finanzielle Beteiligung von Kantonen und Gemeinden

Auch die Kantone und Gemeinden unterstützten die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter mit finanziellen Mitteln. Die folgende Grafik zeigt die Finanzierungsakteurinnen und -akteure bei den Kindertagesstätten gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Stand 1. Januar 2021). Aus dieser Grafik wird ersichtlich, dass es in allen Kantonen eine Form der Beteiligung gibt, ausser in Uri und in Appenzell-Ausserrhoden. Allerdings hat in der Zwischenzeit auch der Kanton Appenzell-Ausserrhoden eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Beteiligung von je 50% der gewährten Subventionen durch Kanton und Gemeinden vorsieht (Inkraftsetzung 1. Juni 2023). Somit gibt es nur noch im Kanton Uri keine Form der finanziellen Beteiligung.



*Zusätzlich: Loterie Romande

Grafik INFRAS.

In den meisten Kantonen erfolgt die finanzielle Unterstützung bereits seit längerem gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden (sowie teilweise zusätzlich auch noch durch die Arbeitgebenden). Gemäss Grafik werden in sieben Kantonen (AG, LU, SO, SZ, TG, ZG, ZH) die Kindertagesstätten ausschliesslich durch die Gemeinden finanziell unterstützt. Allerdings hat es auch hier seit dem 1. Januar 2021 Veränderungen gegeben.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die jüngsten Entwicklungen in den Kantonen.

AG	Im November 2022 wurde vom Grossen Rat ein Postulat betreffend kantonale Kostenbeteiligung von 30 % angenommen.
LU	Es sind mehrere parlamentarische Vorstösse im Bereich der familienergänzenden Betreuung hängig. Die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» (2022) fordert einen Elternbeitrag von max. 30 % der Betreuungskosten. Der Regierungsrat beabsichtigt dem Kantonsrat mit Frist bis Ende Juli 2024 einen Gegenentwurf vorzulegen.
SO	Der Kanton beteiligt sich bei den Kantonsangestellten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Der Kanton erarbeitet derzeit eine neue gesetzliche Grundlage für die staatliche Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
SZ	Ab 1. Juni 2024 tritt das überarbeitete Kinderbetreuungsgesetz in Kraft, das eine einkommensabhängige Beteiligung vorsieht, die je hälftig von Kanton und der Einwohnergemeinde getragen wird.

TG	Die Verwaltung ist beauftragt, einen Vorschlag zur kantonalen Beteiligung auszu- arbeiten, in dem das Einkommen und die soziale Situation der Familien Berück- sichtigung finden.
ZH	Am 21. August 2023 hat der Kantonsrat der Erhöhung des Steuerabzugs für die Kinderbetreuung zugestimmt (aktuell 10 100 Franken; neu 25 000 Franken). Die Inkraftsetzung ist noch nicht terminiert. Vorgesehen ist eine kantonale Beteiligung von einem Drittel an der 35 %igen Be- teiligung der Gemeinden (somit knapp 12 % der Gesamtkosten). Die Kantonsrats- Vorlage ist in Erarbeitung. Die Berichterstattung und der Antrag sollen bis 11. Ja- nuar 2024 dem Kantonsrat vorgelegt werden.

5.4. Situation im Kanton Zug

Wie in den meisten Regionen in der Schweiz ist auch im Kanton Zug die Bedeutung der fami-
lienergänzenden Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Gemäss dem
kantonalen Monitoringbericht 2022 gab es im Kanton Zug im Jahr 2022 insgesamt 4977 Betreu-
ungsplätze für Kinder, davon 2229 Plätze in Kindertagesstätten und 2680 Plätze in schulergän-
zenden Einrichtungen.⁹ Während im Jahr 2013 noch für 21 Prozent aller Kinder im Kanton ein
Betreuungsplatz zur Verfügung stand, waren es im Jahr 2021 bereits 34 Prozent. Beim Versor-
ungsgrad und bei den Platzzahlen zeigen sich indes auf den Wartelisten grosse regionale Un-
terschiede.

Trotz des stark gewachsenen Angebots bestehen gemäss dem erwähnten Monitoringbericht
von 2022 weiterhin Lücken. Zwar verfügen sämtliche Gemeinden des Kantons Zug über ein An-
gebot im Rahmen der schulergänzenden Betreuung, es fehlt jedoch oft an Angeboten, welche
den ganzen Arbeitstag abdecken. Auch das Betreuungsangebot während den Schulferien ist
regional unterschiedlich ausgebaut und deckt in der Regel nicht die gesamte Ferienzeit ab.
Dies hängt allerdings auch damit zusammen, dass die Nachfrage nicht überall gleich hoch ist.

Schliesslich unterscheiden sich die Finanzierungsmodelle der Gemeinden. Unterägeri, Risch,
Menzingen und Neuheim betreiben gemeindeeigene Kindertagesstätten oder subventionieren
Plätze in ausgewählten Kindertagesstätten (Objektfinanzierung) und die Erziehungsberechtig-
ten erhalten einkommensabhängige Vergünstigungen, wenn sie ihr Kind in eine dieser Kinder-
tagesstätten bringen. Zug, Oberägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Walchwil füh-
ren Systeme mit Betreuungsgutscheinen (Subjektfinanzierung), welche sich in Bezug auf die
Ausgestaltung unterscheiden. Sowohl bei den Betreuungstarifen der Kitas wie bei den Beiträ-
gen der Gemeinden gibt es grosse Unterschiede, die eine Vergleichbarkeit der gemeindlichen
Leistungen erschweren.

Betreffend Tagesfamilien haben alle Gemeinden bis auf Unterägeri mit der Organisation KiBiZ
eine Leistungsvereinbarung, gemäss welcher sie KiBiZ die Vermittlung und Begleitung der sub-
ventionierten Tagesbetreuungsplätze übertragen (Objektfinanzierung). Die Erziehungsberech-
tigten erhalten einkommensabhängig Vergünstigungen.

Aufgrund der oft tiefen Löhne der Kita-Mitarbeitenden wechselt ein zunehmender Anteil der
Fachpersonen in die schulergänzende Betreuung. In diesem Bereich werden vermehrt Fach-
personen gesucht und oft sind die Löhne höher sowie die Anstellungsbedingungen besser.
Hinzu kommt ein genereller Fachkräftemangel im Bereich Kinderbetreuung und eine stärkere
Skepsis gegenüber den Praktika in den Kitas.

⁹ Infrac (2022): Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug, Erhebung 2022.

6. Zentrale Aspekte der Gesetzesrevisionen

Die Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes und des Schulgesetzes soll zur Förderung der Standortattraktivität des Kantons Zug beitragen, indem Erziehungsberechtigte durch ein bedarfsgerechtes und bezahlbares Angebot an Betreuungsplätzen eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ermöglicht wird. Der Kanton Zug wird so für Familien aber auch für die Wirtschaft attraktiver. Im Rahmen der Teilrevisionen sind folgende Anliegen zentral:

Mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit schaffen

Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes findet ein Paradigmenwechsel – nämlich vom reinen Förder- zum Verpflichtungsgesetz – statt. Namentlich sind die Gemeinden künftig verpflichtet, im Vorschulalter ein bedarfsgerechtes bzw. nachfrageorientiertes Betreuungsangebot sicherzustellen, jedoch ohne, dass zugunsten der Erziehungsberechtigten oder Kinder ein Rechtsanspruch geschaffen wird. Wie genau die Gemeinden dieser Pflicht nachkommen, legt das Gesetz nicht fest. Indessen sollen auf Verordnungsstufe Mindeststandards in Bezug auf die Öffnungszeiten festgelegt und eine Vermittlungsleistung der öffentlichen Hand vorgesehen werden, um die Erwerbskompatibilität des Betreuungsangebots gewährleisten und für mehr Verbindlichkeit sorgen zu können.

Die Teilrevision des Schulgesetzes bezweckt ebenfalls den Wechsel hin zu einem bedarfsgerechten bzw. nachfrageorientierten Angebot. Indessen sollen die Kinder weiterhin ihren ausser-schulischen Verpflichtungen nachkommen können, wie z.B. die Musikschule oder Trainings in Sportvereinen besuchen. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine schulergänzende Betreuung anzubieten, jedoch ohne, dass zugunsten der Erziehungsberechtigten oder Kinder ein Rechtsanspruch geschaffen wird. Im Gesetz wird nicht geregelt, wie genau die Gemeinden dieser Pflicht nachkommen. Im Bereich der Ferienbetreuung besteht die Möglichkeit, dass sie sich diesbezüglich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Der Ausbau der schulergänzenden Betreuung ändert indes nichts an der geteilten Verantwortung von Elternhaus und Schule für das schulische Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen. Die Erledigung der Hausaufgaben, wozu auch die selbständige Prüfungsvorbereitung zählt, kann während der schulergänzenden Betreuung stattfinden. Die schulergänzende Betreuung entbindet die Eltern aber nicht davon, am Abend mit dem Kind auf den vergangenen Schultag zurück- und auf den kommenden Schultag vorzuschauen sowie die entsprechenden Vorkehrungen nach eigenem Ermessen zu treffen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag bleibt, wie in § 3 Abs. 1 SchulG festgelegt, eine gemeinsame Aufgabe.

Erleichterter Zugang und Vergleichbarkeit dank einheitlichem System

Die Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes führt im Bereich der Kindertagesstätten und Tagesfamilien zu einem Systemwechsel. Künftig soll die gemeindliche einkommens- und vermögensabhängige Subventionierung der Erziehungsberechtigten in allen Gemeinden mittels Subjektfinanzierung und nicht mittels Objektfinanzierung erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sollen unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreuungsgutschein erhalten und diesen in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ihrer Wahl (sowohl kantonsweit als auch ausserkantonal) einlösen können. Auf Verordnungsstufe werden die Rahmenbedingungen für die Vergabe der Betreuungsgutscheine unter Mitwirkung der Gemeinden geregelt (z.B. einheitliche Bestimmung von Einkommens- und Vermögensberechnung). Damit kommt ein für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Anspruchshöhe kantonsweit einheitliches System zum Einsatz, wodurch die Vergleichbarkeit der Gemeindebeiträge erhöht wird. Über die Höhe der Gemeindebeiträge entscheiden jedoch weiterhin die Gemeinden selber. Die gesetzten Rahmenbedingungen sollen nicht dazu führen, dass Gemeinden, welche aktuell die Kinderbetreuungskosten stark vergünstigen, beschränkt werden.

Die neuen Bestimmungen im Schulgesetz schaffen einen einheitlichen Rahmen zum Angebot der schulergänzenden Betreuung. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens werden die Gemeinden jedoch wie bis anhin Gestaltungsspielraum haben, womit sie bestmöglich auf die Bedürfnisse vor Ort reagieren können.

Kanton beteiligt sich an Kinderbetreuungskosten

Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes beteiligt sich der Kanton neu finanziell an den Kinderbetreuungskosten, die von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie zu leisten sind. Gemäss dem Verordnungsentwurf wird dieser Beitrag den Erziehungsberechtigten unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet, womit insbesondere auch Familien mit einem mittleren Einkommen bei den Betreuungskosten entlastet werden. Weiter ist gemäss Verordnungsentwurf vorgesehen, dass die Pauschale des Kantons einen Drittel der durchschnittlichen Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten betragen soll. Damit wird dem Problem der hohen (und künftig weiter steigenden) Kinderbetreuungskosten in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien begegnet, welche insbesondere bei Familien mit einem mittleren Einkommen negative Erwerbsanreize verursachen. In Verbindung mit den einkommens- und vermögensabhängigen Betreuungsgutscheinen der Gemeinden handelt es sich bei diesem Finanzierungssystem der öffentlichen Hand um ein ausgewogenes und sozial verträgliches System zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Kanton Zug. Mit dem neuen Kantonsbeitrag investiert der Kanton in die Standortförderung und sendet ein Signal an die Familien und die Arbeitgebenden, dass es ihm ernst ist mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Bereich der Schulgesetzgebung beteiligt sich der Kanton ebenfalls finanziell an der schulergänzenden Betreuung. Im Gegensatz zum Kantonsbeitrag an die Betreuungskosten in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, wo der Kantonsbeitrag direkt den Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird, leistet der Kanton die Pauschale im Zusammenhang mit der schulergänzenden Betreuung den Gemeinden. Gemäss dem Verordnungsentwurf wird die Pauschale des Kantons mittels Stundenpauschale bzw. bei der Ferienbetreuung mittels Tagespauschale pro Kind, welches das Angebot nutzt, entrichtet. Sie beträgt gemäss dem Verordnungsentwurf einen Drittel der gesamten Betreuungskosten. Auch hier soll bei der Pauschale des Kantons die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten nicht berücksichtigt werden. Die Gemeinden berücksichtigen hingegen bei der Berechnung der Höhe der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Übersicht Kostenbeteiligungen:

Grundlagen	Angebot	Kostenbeteiligung aktuell	Kostenbeteiligung gemäss Vorlage
KiBeG / KiBeV	Kita, Tagesfamilie	Kanton: Kein Beitrag Gemeinde: z.T. Subjektfinanzierung, z.T. Objektfinanzierung	Kanton: Pauschalbeitrag an Erziehungsberechtigte Gemeinde: Betreuungsgutschein an Erziehungsberechtigte einkommens- und vermögensabhängig (Objektfinanz. für besondere Zwecke möglich)
SchulG / SchulV	Schulergänzende Betreuung	Kanton: Kein Beitrag Gemeinde: z.T. Subjektfinanzierung, z.T. Objektfinanzierung	Kanton: Pauschalbeitrag an Gemeinde Gemeinde: Berechnung Elternbeitrag einkommens- und vermögensabhängig

* Die Gemeinden wenden bisher Objekt- oder Subjektsubventionssysteme oder eine Kombination davon an. Bei der Objektsubventionierung unterstützen Gemeinden private Organisationen und/oder Gemeindebetriebe. Bei der Subjektsubventionierung können Betreuungsgutscheine für Erziehungsberechtigte oder reduzierte Elternbeiträge zur Anwendung kommen. Die Geltendmachung der Beiträge ist in der Regel an bestimmte Kriterien gebunden (Höhe Einkommen, Vermögen, Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen, Erwerbstätigkeit, Ausbildung, gesundheitliche und soziale Situation der Erziehungsberechtigten etc.), welche je nach Gemeinde unterschiedlich sind (siehe Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug, 2022, S. 30-33).

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

7.1 Grundsätzliches

Rückmeldungen

Die vorliegende Gesetzesrevision wurde einem bereiten Kreis von Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassung unterbreitet, namentlich allen Einwohnergemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, den betroffenen Kinderbetreuungsorganisationen, den Schulen sowie diversen Verbänden und Gewerkschaften. Insgesamt gingen 69 Rückmeldungen ein, davon 37 Rückmeldungen mit Verzicht auf eine Stellungnahme. Während die Stossrichtung einhellig gutgeheissen wird, gingen viele Rückmeldungen zu den Inhalten des Gesetzes ein.

Die Gesetzesrevision stösst auf eine breite Zustimmung und wird durchwegs positiv aufgenommen. Sie wird als wegweisend, beispielhaft und für die Schweiz einmalig bezeichnet. Es wird begrüsst, dass sich der Kanton künftig stärker im Bereich der Kinderbetreuung engagiert. Dies sei ein bedeutender Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben der Förderung der Standortattraktivität durch das flächendeckende Betreuungsangebot wird auch die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und von qualifiziertem Betreuungspersonal betont.

Verordnungsentwürfe

Etliche Vernehmlassungsteilnehmende bemängelten die fehlende Einsicht in die Verordnungsänderungen. Einerseits führten die fehlenden Verordnungsentwürfe zu Verunsicherungen in der Auslegung der Bestimmungen (Gemeinde Baar). Entsprechend fordert der Gemeinderat Baar eine sorgfältige Abstimmung seiner aufgeführten Punkte in den Verordnungsentwürfen und setzt ein breites Vernehmlassungsverfahren voraus. Andererseits müssten zur Beantwortung verschiedener Fragen die Entwürfe der Verordnung zwingend vorliegen (Gemeinde Oberägeri sinngemäss, Menzingen, Cham, Steinhausen und Walchwil). Die Stellungnahme dieser Gemeinden zu den Gesetzesänderungen ist vorläufig, da viele bedeutende Regelungen dem Regierungsrat zur Umsetzung zugewiesen werden. Auch die Gemeinde Risch kann aufgrund der fehlenden Verordnungsentwürfe der Vorlage nicht zustimmen. Schliesslich fordert Die Mitte den Regierungsrat auf, zeitlich zusammen mit der Gesetzesvorlage auch bereits deren angedachte Ausgestaltung in der Verordnung zu kommunizieren. Auf diese Weise können die finanziellen Rahmenbedingungen eingehend diskutiert werden.

Der Regierungsrat wird zu den Anpassungen der Verordnungen (inkl. Anhang) eine externe Vernehmlassung durchführen. Die Revision der Kinderbetreuungsverordnung inkl. Anhang und der Schulverordnung erfolgt aber erst, nachdem der Prozess für die Teilrevision des Kinderbetreuungs- und des Schulgesetzes abgeschlossen ist.

7.2 Kinderbetreuungsgesetz

Allgemeine Bestimmungen

Die Bezeichnung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisch hinterfragt. Insbesondere die Unterscheidung nach Trägerschaft bei der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern wurde bemängelt. Der Regierungsrat hat sich daher entschieden, nicht mehr zwischen schulergänzender und ausser-schulischer Betreuung zu unterscheiden und den Begriff «ausser-schulische Betreuung» zu streichen (§ 2 Abs. 2 Bst. d). Die ausser-schulischen Betreuungsangebote sind ohnehin Kindertagesstätten oder Tagesfamilien, weshalb sie unter diesen Begriffen (Kindertagesstätte [Bst. a] und Tagesfamilien [Bst. c]) erfasst werden. Die entsprechenden Bestimmungen gelten somit auch für Kindergarten- und Schulkinder, welche ausserhalb der Unterrichtszeit in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie betreut werden. Die schulergänzende Betreuung umfasst

weiterhin ausschliesslich das Angebot der Schulen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird in § 2a Abs. 1 konkretisiert, dass das bedarfsgerechte Angebot innerhalb der Gemeinde gewährleistet werden muss. Die Betreuungseinrichtung muss sich auf Gemeindegebiet befinden. Mit der Betonung, dass das Angebot innerhalb der Gemeinde gewährleistet werden muss, kann der Hinweis auf die flächendeckende Gewährleistung gestrichen werden. Weiter wird Absatz 2 gemäss der Vernehmlassungsversion, dass die Gemeinden mit Dritten, insbesondere privaten Anbietenden zusammenarbeiten können, gestrichen. Dies wird sich aus der Verordnung ergeben. Der neue Absatz 2 von § 2a sieht eine Ausnahme vom Grundsatz vor, dass das Angebot innerhalb der Gemeinde zu gewähren ist und hält fest, dass bei Angeboten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden möglich ist.

In der Vernehmlassung hat der in § 2a Abs. 1 ursprünglich verwendete Begriff «Mindestanforderungen» für Unklarheit gesorgt. Daher wurde dieser Begriff nun gestrichen. Stattdessen wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln, was unter einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zu verstehen ist. Gemeint sind damit insbesondere die zeitlichen Parameter, während derer ein Angebot zur Verfügung stehen muss.

Die qualitativen Anforderungen an das Betreuungsangebot werden ebenfalls in der Verordnung bzw. im Anhang dazu geregelt. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2. In der Vernehmlassung wurde betreffend den Qualitätsanforderungen geltend gemacht, diese seien nicht auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzesstufe festzuhalten. Dies ist abzulehnen. Der Wunsch ist zwar nachvollziehbar, dass gerade so zentrale Elemente wie die Qualitätsanforderungen auf Gesetzesstufe definiert werden sollen. Gleichwohl sind die Regelungen auf Verordnungsstufe vorzuziehen, weil dadurch eine grössere Flexibilität besteht, um schneller auf veränderte Umstände zu reagieren und die Anforderungen entsprechend anzupassen. Absatz 2 von § 3 wurde auch dahingehend präzisiert, als dass nicht mehr zwischen privaten und gemeindlichen Angeboten unterschieden wird. Es soll für die Qualitätsanforderungen keinen Unterschied machen, wer das Angebot betreibt bzw. ob es sich um ein staatliches oder privates Angebot handelt. Auch damit wird ein Anliegen aus der Vernehmlassung umgesetzt.

§ 4, welcher bis anhin die Betriebsbewilligung und die Aufsicht über private Angebote regelte, sorgte in der Vernehmlassung für Unklarheiten. Daher wird diese Bestimmung dahingehend präzisiert, dass sie die Bewilligungspflicht und die Aufsicht allgemein regelt und nicht mehr nur bezogen auf private Angebote. Inhaltlich ändert sich an der bestehenden Regelung indes nichts. Bewilligungspflichtig sind nur private Angebote (vgl. Abs. 1). Jedoch unterstehen sowohl private als auch öffentliche Betreuungsangebote der Aufsicht des Gemeinderats. Die Regelung betreffend Aufsicht wurde in der Vernehmlassung ebenfalls thematisiert und es sorgte für Unklarheit, in welcher Form der Gemeinderat seine Aufsicht ausüben muss bzw. ob er die Aufsicht delegieren kann. Es wird zwar an der bisherigen Formulierung zur Aufsicht festgehalten, hingegen wird im vorliegenden Bericht und Antrag bei § 4 Abs. 3 näher auf die Aufsichtspflicht eingegangen.

Finanzierung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde bemängelt, dass der Kanton Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder, die bereits den Kindergarten oder die Schule besuchen und weiterhin in einer Tagesfamilie oder auch in einer Kita betreut werden, finanziell nicht unterstützt. Gerade Kindergartenkinder oder Kinder in der frühen Primarstufe seien teilweise in der schulergänzenden Betreuung überfordert und sollten daher weiterhin in ihrer gewohnten Betreuungseinrichtung ausserhalb der Schulzeit betreut werden können. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht und weitet

den Anwendungsbereich der Kantonspauschale entsprechend aus. Erziehungsberechtigten steht nun ein Anspruch auf die Kantonspauschale für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie zu, ungeachtet dessen, ob das Kind noch im Vorschulalter ist oder bereits den Kindergarten oder die Schule besucht. Um den Anwendungsbereich entsprechend auszuweiten, muss zum einen der Titel geändert werden: Künftig heisst es «Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien», statt wie noch in der Vernehmlassungsversion «Finanzierung der Angebote im Vorschulbereich». Die Begrifflichkeiten werden auch in Absatz 1 von § 6 angepasst.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende brachten vor, die finanzielle Unterstützung für die Betreuung in einer Tagesfamilie sei auf institutionelle Tagesfamilienbetreuung zu beschränken. Dies würde qualitätsfördernde Massnahmen garantieren. Dies ist abzulehnen. Die Qualität ist gewährleistet ungeachtet dessen, ob die Tagesfamilie einer Organisation angehört oder nicht. Denn bei jeder gemeldeten Tagesfamilie wird einmal pro Jahr ein Aufsichtsbesuch durchgeführt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tagesfamilie einer Organisation angehört oder nicht (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 [Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338]). Qualitätsfördernde Massnahmen können daher auch umgesetzt werden, wenn die Tagesfamilie keiner Organisation angehört.

Es stellte sich im Rahmen der Vernehmlassung heraus, dass bei der finanziellen Unterstützung von Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen der aktuellen Praxis zu wenig Rechnung getragen wurde. Denn die Zuger Gemeinden betreiben gemeinsam das Projekt «KiBeBe – Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter im Kanton Zug für Kinder mit besonderen Bedürfnissen». KiBeBe ermöglicht Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Benachteiligung gegenüber anderen Familien, vorschulische Betreuungs- und Förderangebote integriert in Anspruch zu nehmen. KiBeBe basiert aktuell auf einem freiwilligen Engagement der Einwohnergemeinden. Mit dem neuen § 6 Abs. 2 soll nun eine klare gesetzliche Grundlage für KiBeBe geschaffen und die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, für Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu sorgen und die entsprechende Finanzierung zu gewährleisten. Auf Gesetzesstufe soll allerdings vermieden werden, den Gemeinden vorzuschreiben, wie sie dies konkret auszugestalten haben. Detailliertere Vorgaben sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Aus der Vernehmlassung ging das Anliegen hervor, dass auch die Betreuung in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Zug finanziell unterstützt werden solle. Diesem Anliegen schliesst sich auch der Regierungsrat an. Ihm geht es darum, die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug finanziell zu entlasten, unabhängig davon, wo sie ihr Kind betreuen lassen. Daher wird § 6b Abs. 1, welcher die Betreuungsgutscheine der Gemeinden regelt, dahingehend angepasst, als dass die Betreuungsgutscheine sowohl inner- als auch ausserkantonale eingelöst werden können. Damit auch die Kantonspauschale für den Besuch einer ausserkantonalen Betreuungseinrichtung gewährt wird, ist keine Anpassung erforderlich. In § 6a Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Kanton sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten beteiligt. Diese Bestimmung ist offen formuliert und erlaubt auch die finanzielle Unterstützung von ausserkantonalen Angeboten.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden standen zwar dem Systemwechsel von Objekt- zu Subjektfinanzierung durchwegs positiv gegenüber. Gleichwohl wurde das Anliegen geäussert, dass auch künftig für besonderes Engagement oder zur Qualitätsförderung eine Subventionierung von bestimmten Angeboten möglich sein soll. Auch der Regierungsrat möchte künftig bestimmte Angebote gezielt finanziell unterstützen können, um damit Innovation und spezielles Engagement zu fördern. Daher wird das Gesetz um den § 6e ergänzt, welcher diese weiteren Kantons- und Gemeindebeiträge regelt.

7.3 Schulgesetz

Allgemeines

Der Vorschlag, im Schulgesetz einen oder mehrere Paragraphen zur schulergänzenden Betreuung zu schaffen, lehnt der Regierungsrat ab. Die Module der schulergänzenden Betreuung stehen in Ergänzung zu den Unterrichts- und Blockzeiten der gemeindlichen Schulen. Daher ist eine Einordnung bei den Schuldiensten sinnvoll.

Im Bericht und Antrag wird auf die relevanten Projekte auf Bundesebene eingegangen. Deshalb wird die beantragte zusätzliche Gesamtübersicht dazu und auch zu den Revisionen auf Kantonsebene als nicht notwendig erachtet.

Sonderschulen

Die Rückmeldungen gehen dahin, dass aus der Vorlage nicht klar hervorgeht, ob die schulergänzende Betreuung auch für die Sonderschulen gilt. Aus diesem Grunde wird dies nun ausdrücklich im Bericht und Antrag erwähnt und eine Einschätzung der finanziellen Folgen vorgenommen. Eine entsprechende Regelung ist indes im Gesetz nicht nötig, da in § 43 Abs. 4 SchulG erwähnt wird, dass ein Angebot an schulergänzender Betreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten sichergestellt wird. Damit sind auch die Kinder der Sonderschulen erfasst. Da die Bedürfnisse sehr individuell sind, können keine allgemeinen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Qualität

Der Abschnitt betreffend die Erhöhung der Qualität bei der schulergänzenden Betreuung bei gleichzeitigem Wegfall von hinderlichen Vorgaben wurde in der Folge der Vernehmlassung aus diesem Bericht und Antrag gelöscht, da dieser nicht mit der Änderung des Gesetzes, sondern mit der Änderung der Verordnung zusammenhängt und in der Vernehmlassung zu Verwirrungen geführt hat. Ein kurzer Hinweis wird an dieser Stelle angebracht: Für 36 Kinder braucht es 1 ausgebildete Betreuungsperson und 3 weitere Betreuungspersonen. Auf die übrigen entsprechenden Vorbringen wird im Rahmen der Anpassungen der Schulverordnung eingegangen.

Betreuungsangebot und Ferienbetreuung

Teilweise wurde zurückgemeldet, dass unklar sei, wie die Ausgestaltung des Mittagstisches auf der Oberstufe aussieht. Die Ansichten zum Betreuungsbedarf variieren. Der Regierungsrat spricht sich für einen Mittagstisch ohne Betreuung aus. Dies wird im Beschluss betreffend die Änderungen der Schulverordnung bezüglich der schulergänzenden Betreuung ausgeführt.

Ferner wurde beantragt, dass die Hausaufgabenhilfe ohne die Inanspruchnahme der schulergänzenden Betreuung möglich ist. Das muss so sein. Wer Angebote der schulergänzenden Betreuung nicht in Anspruch nimmt, darf keine schulischen Nachteile erfahren.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende brachten vor, dass das Mindestangebot (mindestens in allgemeiner Form) im Gesetz festzuhalten ist. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab. Das Gesetz bestimmt den Grundsatz, dass das Angebot bedarfsgerecht sein muss. Um schnell auf veränderte Bedürfnisse reagieren zu können, macht es Sinn, weitere Angaben zum Mindestangebot nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe zu regeln.

Zudem machten etliche Vernehmlassungsteilnehmende geltend, dass die Anzahl Ferienwochen zu definieren sei. Mehrere begrüßten sechs bis acht Wochen, eine Vernehmlassungsadressantin wünschte neun Ferienwochen und zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragten eine umfassende Ferienbetreuung. Die Anzahl Ferienwochen wird in der Schulverordnung geregelt. Der Regierungsrat hält an den zwölf Ferienwochen fest.

Finanzierung

Es ist zu betonen, dass lediglich die SVP und die FDP eine gewisse Zurückhaltung bei der Kollektivierung der Kinderbetreuung bzw. der Betreuungskosten äusserten.

Verschiedentlich wurde gewünscht, dass die Beteiligung der Gemeinde bzw. die Beiträge der Eltern in der Hoheit der jeweiligen Gemeinde bleiben sollen. Dies ist auch so vorgesehen. Das Angebot der schulergänzenden Betreuung wird von der Gemeinde geführt und sie legt entsprechend auch die Tarife fest. Der Kanton beteiligt sich wiederum mit einer Pauschale an den Kosten, welche jedoch direkt an die Gemeinde ausbezahlt wird. In der Folge kann die Gemeinde günstigere Tarife anbieten. Sie kann einkommensabhängige oder einkommensunabhängige Beiträge festlegen. Der Klarheit halber wird die Tarifautonomie der Gemeinden im Abschnitt des § 43 Abs. 10 festgehalten.

Ausserdem wurde beantragt, dass die Finanzierung nach Leistungsfähigkeit zu präzisieren sei. Es soll eine Mindestbeteiligung und eine Obergrenze der gemeindlichen Subventionen festgelegt werden. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Der kantonale Beitrag ist ein Pauschalbeitrag, der allen Erziehungsberechtigten unabhängig von deren Leistungsfähigkeit gewährt wird. Durch den Kantonsbeitrag sollen sich auch schlechter gestellte Familien schulergänzende Betreuung leisten können. Deshalb beteiligt sich der Kanton mit einer Pauschale an den Kosten, die den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Eine Mindestbeteiligung und eine Obergrenze der Subventionen festlegen zu wollen, würde diesem Grundsatz widersprechen.

Weiter wurde vorgeschlagen, dass die Höhe der Pauschale im Gesetz zu regeln sei. Zudem soll die Kantonspauschale möglichst grosszügig ausfallen. Beides lehnt der Regierungsrat ab. Die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Pauschale soll beim Regierungsrat belassen werden. Der Ausbau der Beiträge der öffentlichen Hand fällt bereits jetzt sehr hoch aus. Eine noch weitergehende Kollektivierung der Betreuungskosten ist aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Auch wurde geltend gemacht, dass der Betrag pro Kind und Betreuungsstunde nach zwei Betriebsjahren neu ermittelt werden soll. Eine Neubewertung diene zur Sicherstellung, dass die Tarife angemessen seien und eine nachhaltige Finanzierung der schulergänzenden Betreuung möglich sei. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab. Im Falle neuer Anforderungen oder infolge Teuerung kann eine Anpassung erfolgen.

Zudem brachten mehrere Vernehmlassungsteilnehmende vor, dass die zusätzlichen Infrastrukturkosten der Gemeinden in die Pauschale des Kantons einzurechnen seien. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab. Es ist der Logik der Normpauschale zu folgen: Schulische Infrastrukturkosten obliegen gemäss dem Zuger Finanzausgleich den Gemeinden.

Dem Antrag, dass unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beträge auch betreffend die schulergänzende Betreuung zurückzuerstatten sind (analog § 6d KiBeG), ist nicht zu folgen. Denn der Kantonsbeitrag wird im Bereich der schulergänzenden Betreuung den Gemeinden – und nicht den Erziehungsberechtigten – ausbezahlt.

Es wird gefordert, dass die Gemeinden auch für die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der schulergänzenden Betreuung entschädigt werden sollen. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Auch dem Kanton entstehen durch die Vorlage neue Kosten.

Aufsicht

Weiter wurde moniert, dass unklar ist, wer bezüglich der schulergänzenden Betreuung die Oberaufsicht innehat. Gemäss § 43 Abs. 9 SchulG übt die Direktion für Bildung und Kultur die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und des Controllings aus. Die Oberaufsicht hat der Regierungsrat inne. Denn in § 64 Abs. 1 SchulG ist erwähnt, dass dem Regierungsrat die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zusteht. Daher erübrigt sich eine Wiederholung der Nennung der Aufsicht durch den Regierungsrat im Schulgesetz. Die Aufsicht bzw. Kontrolle bezüglich der in der Kinderbetreuungsgesetzgebung festgehaltenen Qualitätsvoraussetzungen obliegt (weiterhin) den Gemeinden bzw. der Direktion des Innern als Oberaufsichtsbehörde.

Dass «die Direktion für Bildung und Kultur» durch «die zuständige Direktion» ersetzt werden soll, lehnt der Regierungsrat ab. Da die schulergänzende Betreuung im Schulgesetz geregelt wird, ist die Direktion für Bildung und Kultur zuständig.

Übergangsfrist

Etliche Vernehmlassungsteilnehmende haben die Umsetzung des Zeitplans bis im August 2025 kritisiert. Denn die zusätzlichen Anstellungen und die neu zu schaffende Infrastruktur benötigen mehr Zeit. Daher nimmt sich der Regierungsrat diesem Anliegen an und verlängert die Übergangsfrist betreffend die Bestimmungen im Schulgesetz bis im August 2030. Diese Frist findet neu Eingang in § 89^{ter} Abs. 1.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1. Kinderbetreuungsgesetz

Ingress

Der Ingress wurde der Vollständigkeit halber um die PAVO ergänzt. Zudem wurde bei der Kantonsverfassung der relevante Absatz eingefügt.

Neuer Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Ergänzungen im Kinderbetreuungsgesetz wurden zur besseren Verständlichkeit drei Titel eingefügt.

§ 2 Angebote der Tagesbetreuung

Mittagstische und Randzeitenbetreuung fallen künftig unter die in Bst. d aufgeführte «Schulergänzende Betreuung» (Angebote, die von der Schule angeboten werden). Die schulergänzende Betreuung ist damit eine eigene Kategorie der Betreuungsangebote. Dies bedeutet, dass schulergänzende Betreuungsangebote nicht zusätzlich unter Kindertagesstätten fallen, selbst wenn die Voraussetzung für eine Kindertagesstätte erfüllt sind. Private Angebote, welche die Kinder vor und nach dem Kindergarten bzw. der Schule oder über den Mittag betreuen, fallen hingegen unter den Begriff der Kindertagesstätte bzw. Tagesfamilie.

§ 2a Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots

Diese Bestimmung deckt das Kernanliegen der Motion betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773) ab, namentlich dass die Gemeinden künftig dafür sorgen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen. Während in dieser Bestimmung die Vorgaben für das Angebot an Kindertagesstätten und Tagesfamilien abschliessend geregelt werden, werden die Vorgaben für die schulergänzende Betreuung im Schulgesetz geregelt (vgl. die nachfolgenden Bemerkungen zu Abs. 5).

Absatz 1

Absatz 1 definiert die Grundzüge des bedarfsgerechten Angebots auf Gesetzesstufe. Gemäss diesem Absatz soll das Angebot ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den (freiwilligen) Kindergarten zur Verfügung stehen. Ab dem Eintritt in den (freiwilligen) Kindergarten hat die Gemeinde den Kindern einen Platz in der schulergänzenden Betreuung zu bieten. Damit kann ein lückenloser Übergang gewährleistet werden. Obwohl gewisse Kinder im Kindergartenalter oder in einer tiefen Primarstufe in der schulergänzenden Betreuung überfordert sein können, hat die Gemeinde keine Pflicht, in diesen Fällen einen Platz in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie anzubieten. Selbstverständlich steht es den Betroffenen jedoch frei, sich selbst einen solchen Platz zu suchen.

Die Gemeinde hat ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Was als bedarfsgerecht gilt, wird der Regierungsrat in der Verordnung festlegen. Darunter fallen unter anderem die zeitlichen Parameter, während derer ein Angebot zur Verfügung stehen muss. Klar ist aufgrund der Gesetzesbestimmung aber bereits, dass das Angebot im Kanton flächendeckend zur Verfügung stehen muss, d.h. jede Gemeinde hat das Angebot in ihrer eigenen Gemeinde sicherzustellen. Die Gemeinde kann das Angebot nicht zusammen mit anderen Gemeinden in einer anderen Gemeinde sicherstellen (eine Ausnahme sind Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Abs. 2). Die Gemeinden können zur Aufgabenerfüllung aber mit Privaten zusammenarbeiten, so sieht es der Verordnungsentwurf vor. Das bestehende Angebot an Kindertagesstätten ist in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Daher kann es gerade für kleinere Gemeinden, in denen es noch keine Kindertagesstätten gibt, eine gute Möglichkeit sein, das Angebot anfangs mittels Tagesfamilien sicherzustellen.

Absatz 2

Die Einwohnergemeinden müssen auch ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sicherstellen. Im Gegensatz zu den in Absatz 1 sicherzustellenden Angeboten können die Einwohnergemeinden zur Gewährleistung dieses Angebots jedoch mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

Absatz 3

Gemäss Absatz 3 können Erziehungsberechtigte das Angebot nutzen, müssen aber nicht. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass Erziehungsberechtigte künftig die Möglichkeit haben, ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie betreuen zu lassen.

Absatz 4

Absatz 4 hält fest, dass kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Bei der Pflicht zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots handelt es sich um eine Zielvorgabe. Bei einem Nichtvollzug der gesetzlich begründeten Pflicht besteht die Möglichkeit für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gemäss §§ 37 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1). Dies gilt im Übrigen sowohl für das Angebot gemäss dem Kinderbetreuungs- als auch dem Schulgesetz.

Absatz 5

In Absatz 5 kommt zum Ausdruck, dass im Kinderbetreuungsgesetz nur das Angebot von Kindertagesstätten und Tagesfamilien geregelt wird. Für das Angebot der schulergänzenden Betreuung gilt das Schulgesetz.

§ 3 Kantonale Aufgaben

Künftig haben die Gemeinden das bedarfsgerechte Angebot zu ermitteln und sicherzustellen. Der Kanton kann die Gemeinden hierbei im Rahmen von § 3 Abs. 1 Bst. c weiterhin beraten und unterstützen. Indes wird er nicht mehr periodisch den Bedarf an Einrichtungen ermitteln, da dies nun Aufgabe der Gemeinden ist. Daher ist § 3 Abs. 1 Bst. b zu streichen. Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungsfunktion wird der Kanton allerdings weiterhin einen Monitoring Bericht erstellen lassen, welcher u.a. die Entwicklung von Nachfrage und Angebot beurteilt. Auch wird der Kanton keine aktive Rolle bei der Koordination und Vernetzung des Betreuungsangebots mehr wahrnehmen. Deshalb ist ebenso § 3 Abs. 1 Bst. d zu streichen.

Da die Grundsätze der Finanzierung angepasst werden (vgl. nachstehende Ausführungen zu §§ 6 ff.), ist § 3 Abs. 1 Bst. e obsolet und zu streichen.

§ 4 Betriebsbewilligung und Aufsicht Änderung des Titels

Aus dem Titel wird «private Angebote» gestrichen, denn der Paragraph soll sowohl für private wie auch für gemeindliche Angebote gelten. Es ist zwar so, dass nur private Angebote bewilligungspflichtig sind. Dies wird in Absatz 1 festgehalten. Gleichzeitig wird dadurch klar, dass staatliche Angebote eben nicht bewilligungspflichtig sind.

Absatz 1

Gemäss Absatz 1 sind private Angebote bewilligungspflichtig. Dies ergibt sich aus der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338). Mit der Vereinfachung dieses Absatzes wird klargestellt, dass sämtliche privaten Angebote im Rahmen dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind. Staatliche Angebote sind nicht bewilligungspflichtig. Dass der Gemeinderat die Bewilligung erteilt, wird neu in Absatz 2 festgehalten.

Absatz 2

Neu ergibt sich aus Absatz 2, und nicht mehr wie bis anhin aus Absatz 1, dass der Gemeinderat für die Bewilligungserteilung von privaten Angeboten zuständig ist.

Absatz 3

Aus Absatz 3 geht nun klarer hervor, dass der Gemeinderat nicht nur für die Aufsicht über private Angebote, sondern auch über staatliche Angebote zuständig ist. Denn staatliche Angebote unterstehen auch ohne Bewilligungspflicht der Aufsicht. Die Aufsichtspflicht gilt dabei sowohl für Kindertagesstätten und Tagesfamilien als auch für die schulergänzende Betreuung (abweichend davon übt die Direktion für Bildung und Kultur gemäss § 43 Abs. 9 SchulG die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung *bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und des Controllings* aus).

Der Wortlaut wird dahingehend präzisiert, dass dem Gemeinderat die Aufsicht *zusteht*. Dies bedeutet, dass er für die Aufsicht verantwortlich ist. Ihm kommt die Kompetenz zu, gegebenenfalls die notwendigen aufsichtsrechtlichen Mittel zu ergreifen bzw. die aufsichtsrechtlichen Entscheide zu treffen. Der Gemeinderat kann die ihm zustehende Aufsicht *zur Ausübung* delegieren. Die zuständige Stelle hat den Gemeinderat über ihre aufsichtsrechtliche Tätigkeit zu orientieren. Stellt sie einen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf fest, muss die Dienststelle dem Gemeinderat den Antrag auf Ergreifung solcher Mittel stellen.

§ 5

Künftig soll die finanzielle Unterstützung der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung) und nicht mehr der Betreuungsangeboten (Objektfinanzierung) im Vordergrund stehen (vgl. nachstehende Ausführungen zu §§ 6 ff.). Die Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen zur Gewährleistung des gesetzlich vorgesehenen Angebots und die entsprechende finanzielle Entschädigung sind jedoch für besondere Leistungsangebote gleichwohl möglich. Da die ganze Finanzierung in Abschnitt 2 (§ 6 ff.) geregelt wird (vgl. zur Objektfinanzierung insbesondere § 6e), kann § 5 gelöscht werden.

Neuer Titel: 2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Im zweiten Teil des Gesetzes werden die Grundsätze der Finanzierung der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie geregelt. Zu beachten ist, dass die Bestimmungen unter diesem Titel (§§ 6-6e) nicht für die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung gelten, welche im Schulgesetz sowie der entsprechenden Verordnung abschliessend geregelt werden.

§ 6 Grundsatz

Absatz 1

Erziehungsberechtigte, die ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, tragen gemäss Absatz 1 grundsätzlich auch die entsprechenden Kosten. Allerdings beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen an den Kinderbetreuungskosten.

Absatz 2

Absatz 2 möchte die bisherige Praxis betreffend die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen normieren. Die Zuger Gemeinden betreiben gemeinsam das Projekt «KiBeBe – Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter im Kanton Zug für Kinder mit besonderen Bedürfnissen». KiBeBe ermöglicht Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Benachteiligung gegenüber anderen Familien, vorschulische Betreuungs- und Förderangebote integriert in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sollen den regulären Tarif bezahlen. Die durch KiBeBe entstehenden Mehrkosten werden von der Wohnortgemeinde des Kindes getragen. Im Rahmen dieses Projekts wird sichergestellt, dass die vorschulischen Betreuungs- und Förderangebote die finanziellen Ressourcen sowie die fachliche Unterstützung erhalten, um den inklusionsbedingten Mehraufwand zu erbringen. Der Heilpädagogische Dienst Zug ist dabei Ansprechperson für Eltern und Institutionen. KiBeBe basiert aktuell auf einem freiwilligen Engagement der Einwohnergemeinden und vom Projekt profitieren können Familien, deren Wohngemeinde mit dem Verein Heilpädagogischer Dienst Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Bisher haben alle Gemeinden eine solche Vereinbarung unterzeichnet. Mit der vorliegenden Bestimmung soll nun eine klare gesetzliche Grundlage für KiBeBe geschaffen und die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, für Angebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu sorgen und die entsprechende Finanzierung zu gewährleisten. Auf Gesetzesstufe soll allerdings vermieden werden, den Gemeinden vorzuschreiben, wie sie dies konkret auszugestalten haben. Detailliertere Vorgaben sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Mit der Einführung von Absatz 2 wird dem Anliegen der Motion betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 - 17361) Rechnung getragen. Diese verlangt eine gesetzliche Grundlage, welche dafür sorgt, dass Kinder mit Behinderung zum selben Tarif wie Kinder ohne Behinderung in einer Kita (spezialisierten Kita oder mit Assistenz in einer Regel-Kita) betreut werden können.

§ 6a Kantonspauschale

Absatz 1

Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kinderbetreuungskosten in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, welche den Erziehungsberechtigten entstehen. Die Pauschale wird sowohl für Kinder im Vorschulbereich als auch solchen im Kindergarten oder der Schule gewährt. Sie kommt allen Erziehungsberechtigten unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu. Unerheblich ist auch, ob die Erziehungsberechtigten ihr Kind in einer inner- oder ausserkantonalen Einrichtung betreuen lassen. Denn Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten finanziell zu entlasten, ungeachtet des Standortes des Betreuungsangebots. Der Regierungsrat legt die Höhe der Pauschalen fest.

Absatz 2

Nach Absatz 2 definiert der Regierungsrat die grundlegenden Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Erziehungsberechtigten den Anspruch auf eine Kantonspauschale geltend machen können. Zudem regelt er die Ausgestaltung und Ausrichtung und legt in diesem Rahmen insbesondere die Modalitäten der Auszahlung fest.

§ 6b Betreuungsgutscheine der Gemeinden

Absatz 1

Neben dem Kanton beteiligen sich auch die Einwohnergemeinden an den Kinderbetreuungskosten. Sie gewähren den Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Anspruch besteht sowohl beim Besuch eines inner- als auch ausserkantonalen Betreuungsangebots. Der Betreuungsgutschein kann auch beim Besuch einer von der Gemeinde betriebenen Betreuungseinrichtung geltend gemacht werden.

Absatz 2

Gemäss Absatz 2 legt der Regierungsrat in einer Verordnung die Voraussetzungen fest, welche erfüllt sein müssen, damit die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend machen können (Einkommens- und Vermögensobergrenzen etc.). Zudem legt der Regierungsrat die Grundsätze der Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine fest. Insbesondere kann er Vorgaben zu den festzulegenden Einkommensabstufungen machen oder die Auszahlungsmodalitäten regeln. Die Gemeinden werden vorgängig einbezogen.

Absatz 3

Die Höhe der Betreuungsgutscheine sollen weiterhin die Einwohnergemeinden bestimmen können. Dabei müssen sie sicherstellen, dass der Zugang zum Betreuungsangebot für alle Familien gewährleistet ist. Dazu haben die Gemeinden die konkreten Verhältnisse, insbesondere die finanziellen Mittel, die Familiensituation, die Art der Betreuungsform etc. zu berücksichtigen. Demnach muss das Angebot auch einer kinderreichen Familie sowie Kindern mit besonderen Bedürfnissen offenstehen.

Die Gemeinden behalten bei der Ausgestaltung und insbesondere auch bei der Höhe der Betreuungsgutscheine weiterhin viel Spielraum. Die Gemeinden sind jedoch gleichwohl angehalten, davon abzusehen, aufgrund der neu eingeführten Kantonspauschale und der zusätzlichen finanziellen Entlastung der Eltern ihren Gemeindebeitrag zu reduzieren.

§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Absatz 1

Die Erziehungsberechtigten, die einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend machen, haben im Hinblick auf die Prüfung, Berechnung und den Bezug von Beiträgen der öffentlichen Hand umfassend mitzuwirken. Gemäss Absatz 1 haben sie den zuständigen Stellen die für die anfängliche und laufende Überprüfung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Abs. 1). Insbesondere müssen sie die jeweils für die Beitragsberechtigung und -bemessung relevanten Dokumente (z.B. Betreuungsvertrag) einreichen.

Absatz 2

Weiter trifft die Erziehungsberechtigten gemäss Absatz 2 eine Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen (z.B. Beendigung des Betreuungsverhältnisses).

Absatz 3

Die Einwohnergemeinden können für die Überprüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine und die Berechnung von der Höhe auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten in einem elektronischen Abrufverfahren zugreifen. Dadurch werden einerseits die Eltern entlastet und andererseits gelangen die zuständigen Gemeindestellen zeitnah zu den notwendigen Finanzinformationen. Der Regierungsrat bestimmt auf Verordnungsstufe die Daten, die von den Einwohnergemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.

§ 6d Rückerstattung

Absatz 1

Haben Erziehungsberechtigte unrechtmässig Betreuungsgutscheine bezogen oder diese zweckentfremdet verwendet, so haben sie die bezogenen Beiträge mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich dabei nach Art. 104 Abs. 1 OR und beträgt gemäss geltendem Recht fünf Prozent. Unrechtmässig erfolgt der Bezug, wenn die Erziehungsberechtigten falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder beitragsrelevante Veränderungen in ihren Verhältnissen (Einkommenssteigerung; Vermögenszugewinn, z.B. durch Erbschaft oder Lotteriegewinne; Umzug; Anpassung der Betreuungsform oder des Betreuungsumfangs etc.) nicht umgehend mitgeteilt haben.

Absatz 2

Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde, welche die Beiträge ausgerichtet hat, verwirkt nach Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung. Die Beitragsleistungen werden von den Gemeinden periodisch ausgerichtet. Dementsprechend können für ein Kind über mehrere Jahre ununterbrochen Beitragsleistungen ausgerichtet werden, wobei dies als eine einzige Beitragsperiode zu betrachten ist. Kürzere Unterbrechungen der Inanspruchnahme einer Betreuungsleistung während einer Beitragsperiode, z.B. infolge Ferienabwesenheit für ein paar Wochen, sind irrelevant. Hingegen kann es sein, dass ein Kind während einer längeren Dauer keine Fremdbetreuung mehr beansprucht, aber danach wieder fremdbetreut wird. Dann entstehen mehrere Beitragsperioden. Unter «der Ausrichtung der letzten Beitragsleistung» ist die zuletzt ausgerichtete Leistung einer zusammenhängenden Beitragsperiode zu verstehen. Insofern verwirkt der Rückforderungsanspruch hinsichtlich aller unrechtmässig bezogenen Leistungen erst nach 10 Jahren nach der zuletzt in der Beitragsperiode ausgerichteten Leistung. Sofern ein Wohnsitzwechsel stattfindet, beginnt die Verwirkungsfrist mit der zuletzt von der jeweiligen Gemeinde ausgerichteten Leistung der Beitragsperiode.

§ 6e Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge

Obwohl künftig der Fokus auf der Subjektfinanzierung liegt, soll es dem Kanton und den Einwohnergemeinden gleichwohl möglich sein, Betreuungseinrichtungen insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung zu subventionieren und Beiträge zu sprechen. Damit soll Innovation und spezielles Engagement gefördert werden. Es handelt sich jedoch um eine Kann-Bestimmung: Der Kanton und die Gemeinden erhalten die Möglichkeit zur Gewährung der Beiträge, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Die Gewährung von solchen Beiträgen hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf die Kantonspauschale oder die Betreuungsgutscheine der Gemeinden.

Neuer Titel: 3. Übergangsbestimmungen

Der neue Titel zeigt an, dass mit den Übergangsbestimmungen ein neues Thema folgt.

§ 7a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Gemeinden müssen im Nachgang an das Inkrafttreten der vorliegenden Revision die entsprechenden Massnahmen treffen (z.B. Kooperationen mit Dritten aufbauen), um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen zu können. Dafür benötigen sie Zeit. Allerdings sollten zwei Jahre als Überbrückungsfrist genügen. Die übrigen Anpassungen finden umgehend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Insbesondere kann dann umgehend ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine oder die Kantonspauschale geltend gemacht werden. Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die betreffenden Regelungen zu erlassen bzw. allenfalls bereits bestehende Reglemente anzupassen.

8.2. Schulgesetz

§ 43 Absatz 1 Bst. f (neu)

Die schulergänzende Betreuung stellt einen gemeindlichen Schuldienst dar. Der Kanton finanziert sie mittels einer Pauschale mit (vgl. § 43 Abs. 7 SchulG). Vorausgesetzt ist, dass die Kinder im Kanton Zug wohnen.

Absatz 4

Kanton und Gemeinden fördern die Betreuung der Kinder ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu erhöhen (vgl. § 1 KiBeG).

Die schulergänzende Betreuung gilt auch für Kinder und Jugendliche, die separate Sonderschulen besuchen. Sie ist freiwillig und bei rechtzeitiger Anmeldung garantiert (keine Wartelisten; keine Mindestbelegungszahlen) und damit für die Eltern verlässlich planbar. Dieser Grundsatz kann nur gewährleistet werden, wenn die Eltern ihre Kinder bis zu einem von der Gemeinde definierten Zeitpunkt verbindlich anmelden. Die Gemeinde muss die schulergänzende Betreuung planen und organisieren können. Die Anmeldung erfolgt in der Regel für ein ganzes Semester oder ein ganzes Schuljahr. Ausnahmen sind möglich (z.B. Zuzug nach Anmeldetermin). Kindern, welche das Betreuungsangebot nicht nutzen, dürfen keine schulischen Nachteile erwachsen.

Grundsätzlich ist die schulergänzende Betreuung für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit bestimmt, welche die gemeindlichen Schulen besuchen (inkl. Kinder der Integrationsklasse, des freiwilligen Kindergartens und der Sonderschulen). Gemeinden können darüber hinausgehen und z.B. die Ferienbetreuung auch für Kinder von Privatschulen öffnen.

Absatz 5 und 6

Die schulergänzende Betreuung ist modular aufgebaut. Sie bietet in struktureller, fachlicher, infrastruktureller und finanzieller Hinsicht Angebote in ausreichender Qualität. Sie umfasst eine Angebotspflicht während der Schulwochen sowie eine Ferienbetreuung. Letztere wird bis Ende der Primarschule angeboten. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass Eltern eine gewisse Flexibilität an den Tag legen müssen, was die Auswahl des Betreuungsangebots betrifft. Es wird nicht für alle Familien eine Kinderbetreuung in nächster Nähe geben. Die Gemeinden dürfen hinsichtlich der Ferienbetreuung zusammenarbeiten.

Auf der Oberstufe beschränkt sich das Angebot auf das Mittagessen, da keine Nachfrage für eine umfassendere Betreuung besteht.

Im Bereich der Sonderschulen besteht für Schülerinnen und Schüler eine schulergänzende Betreuung sowie eine Ferienbetreuung bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Sowohl hinsichtlich der Angebote während der Schulwochen als auch hinsichtlich der Ferienbetreuung dürfen die Gemeinden mit privaten Anbietern zusammenarbeiten.

Absatz 7 und 8

Der Regierungsrat legt die Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Verordnung zum Schulgesetz fest. Er kann unterschiedliche Pauschalen festlegen (z.B. Pauschale für die schulergänzende Betreuung ausserhalb der Schulferien sowie Pauschale für Ferienbetreuung). Die Delegation an den Regierungsrat zur Anpassung der Pauschalen entspricht der Regelung bei der Normpauschale: Soweit Anlass und Ausmass eindeutig sind (Abs. 7), muss der Regierungsrat den vollen Ausgleich in die Pauschalen rechnen. Im Falle von Strukturvorgaben (Abs. 8) muss dem Regierungsrat mehr Handlungsfreiheit eingeräumt werden.

Absatz 9

Aufsicht und Kontrolle der schulergänzenden Betreuung liegt bei denjenigen Sachverhalten, welche im SchulG geregelt werden, bei der Direktion für Bildung und Kultur. Die Ausübung der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur, nötigenfalls Abklärungen zu treffen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten zu unterbreiten. Die Oberaufsicht hat der Regierungsrat inne. Denn in § 64 Abs. 1 SchulG ist erwähnt, dass dem Regierungsrat die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zusteht. Daher ist eine Wiederholung der Nennung der Aufsicht durch den Regierungsrat im Schulgesetz überflüssig. Die Aufsicht bzw. Kontrolle bezüglich der in der Kinderbetreuungs-gesetzgebung festgehaltenen Qualitätsvoraussetzungen obliegt (weiterhin) den Gemeinden bzw. der Direktion des Innern als Oberaufsichtsbehörde.

Absatz 10

Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Die Tarifautonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Sie können einkommensabhängige oder einkommensunabhängige Beiträge festlegen. Die Eltern können den Antrag auf einen reduzierten Elternbeitrag stellen. Diesfalls sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Betreuungsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Dabei sind die Bedingungen, unter welchen der Regierungsrat mit Beschluss vom 5. November 2019 den Online-Zugriff der gemeindlichen Schulen auf die Steuerdaten bewilligte, einzuhalten.

§ 89^{ter} (neu)**Absatz 1**

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der genannten Bestimmungen im Schulgesetz dauert bis August 2030.

9. Auswirkungen der Revision

Bisher gibt es für die Gemeinden keine Verpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder zu sorgen. Mit den Revisionen des Kinderbetreuungs- und Schulgesetzes werden sie nunmehr verpflichtet, ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Abschluss der Oberstufe der Kinder ein bedarfsgerechtes und erwerbskompatibles Betreuungsangebot sicherzustellen (wobei für Oberstufenschüler nur ein Mittagestisch angeboten werden muss). Erziehungsberechtigte sollen künftig innert nützlicher Frist zu einem Betreuungsplatz kommen.

Mit der neuen Kantonspauschale wird direkt in die Standortförderung investiert, indem den Erziehungsberechtigten ein breites sowie verlässliches Angebot zur Verfügung steht und sie bei den entsprechenden Kosten finanziell entlastet werden. Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug wird dadurch für die Erziehungsberechtigten insgesamt attraktiver und entspricht dem Bedarf. Die Kantonspauschale sowohl für Kindertagesstätten und Tagesfamilien als auch die schulergänzende Betreuung wirkt den Preissteigerungen insbesondere auch aufgrund des Personalmangels entgegen und trägt der hohen Bedeutung der Betreuungsqualität Rechnung.

Durch die Einführung einer verbindlichen Subjektfinanzierung wird in allen Gemeinden ein Gutscheinsystem aufgebaut, bei dem die Betreuungsgutscheine von den Erziehungsberechtigten sowohl inner- als auch ausserkantonale eingelöst werden können. Dieser Systemwechsel führt zu einer grösseren Flexibilität bzw. Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten und mehr Transparenz bei den Gemeindebeiträgen. Dadurch sollten sich die Chancen erhöhen, dass die Erziehungsberechtigten einen angemessenen Betreuungsplatz finden.

Künftig sind alle Gemeinden rechtlich verpflichtet, eine schulergänzende sowie eine Ferienbetreuung anzubieten. Weil damit zu rechnen ist, dass mehr Schülerinnen und Schüler die schulergänzende Betreuung in Anspruch nehmen werden, müssen die Gemeinden ausreichend qualifiziertes Personal rekrutieren, bestehendes Personal bei Bedarf nachqualifizieren sowie die nötigen räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Dies stellt die Gemeinden, verbunden mit dem generellen Wachstum der Schüler/innen-Zahlen, vor grosse Herausforderungen.

Insgesamt soll mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen den gesellschaftlichen Veränderungen und der damit einhergehenden zunehmenden Bedeutung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes Rechnung getragen werden. Ziel ist, den Wohn-, Arbeits- und Lebensort Kanton Zug für Familien attraktiver zu machen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf herzustellen.

10. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

10.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie

Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten. Die Höhe dieser Pauschale wird durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt.

Basis für die Kostenschätzung der finanziellen Auswirkungen

Für die Kostenschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton wird von einer Pauschale von einem Drittel der durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien ausgeben, ausgegangen (ohne Berücksichtigung allfälliger Betreuungsgutscheine der Gemeinden). Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Kantonsanteil bei Annahme der in Ziff. 5.2 erwähnten parlamentarischen Initiative oder der «Kita-Initiative» gegebenenfalls wieder angepasst werden könnte.

Berechnung Pauschale und Aufwand Kindertagesstätten

Für die Berechnung der Pauschale in Kindertagesstätten wurden die durchschnittlichen Tagesstarife der Kindertagesstätten der Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch sowie der Organisation KiBiZ verwendet. Der Durchschnitt beinhaltet sowohl Tarife der Kinder unter 18 Monaten (Babytarif) wie die Tarife für Kinder ab 18 Monaten. Der Durchschnittswert pro Betreuungstag und Kind beträgt aktuell (2023) rund 133 Franken. Für das Jahr 2025 wird von einem indexierten Tagesstarif von rund 138 Franken ausgegangen.

Für die Berechnung des Aufwands in Kindertagesstätten werden die Anzahl Betreuungsplätze (2334 im Jahr 2025) mit der Anzahl Betreuungstage (255) und dem Tagesstarif (138) multipliziert. Ausgehend von einer Auslastung von 90% ergibt sich für die Erziehungsberechtigten ein Aufwand von rund 73.9 Mio. Franken für das Jahr 2025: Der kantonale Anteil von einem Drittel beträgt rund 24.6 Mio. Franken (siehe Beilage 3, S. 1: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Kindertagesstätten).

Berechnung Pauschale und Aufwand Tagesfamilien

Die Berechnung der Pauschale bei Tagesfamilien richtet sich nach dem ermittelten durchschnittlichen Tarif der Organisation KiBiZ. Der ermittelte Durchschnittswert pro Betreuungstag und Kind für das Jahr 2022 betrug 140 Franken. Für das Jahr 2025 wird von einem indexierten Tagesstarif von rund 149 Franken ausgegangen.

Die Berechnung der Betreuungsplätze in Tagesfamilien basiert auf der Erhebung von 2022 (Monitoringbericht 2022). Für das Jahr 2025 wird von der gleich hohen Anzahl Vollzeitbetreuungsplätzen (68) ausgegangen.

Für die Berechnung des Aufwands in Tagesfamilien im Jahr 2025 werden die gemäss Monitoringbericht 2022 errechnete Anzahl Vollzeitplätze (68) mit der Anzahl geschätzter Betreuungstage (255 bei einer 100%-igen Auslastung) und dem Tagesstarif von indexierten rund 149 Franken multipliziert. Der Aufwand für die Erziehungsberechtigten beträgt rund 2.6 Mio. Franken für das Jahr 2025: Der kantonale Anteil von einem Drittel beträgt rund 865 000 Franken (siehe Beilage 3, S. 2: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Tagesfamilie).

In der Finanztabelle sind die Beträge für die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien für das Jahr 2025 pro rata eingetragen (August – Dezember), ausgehend von der Annahme, dass die

Gesetzesänderungen dieser Vorlage per Sommer 2025 respektive auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft treten wird.

Aufwand der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern ermittelt die jährlichen Durchschnittskosten für die Kantonspauschale. Sie prüft die jährliche Abrechnung der Gemeinden und vergütet die Kantonsbeiträge an die Familien via Gemeinde. Diese Aufgabe wird im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen geleistet.

Schulergänzende Betreuung

Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen an den Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung.

Die erstmalige Berechnung des Pauschalbeitrags erfolgte durch die Direktion für Bildung und Kultur im Jahr 2021, basierend auf den Zahlenangaben von sechs Gemeinden (Zug, Unterägeri, Baar, Hünenberg, Steinhausen, Neuheim) sowie auf einer Plausibilisierung der Berechnung.

Erhoben wurden die Brutto-Personalkosten und Sachkosten (exklusive Infrastrukturkosten) für die schulergänzende Betreuung sowie die Angebotsnutzung (in Stunden). Die Erhebung ergab durchschnittliche Kosten von rund 7 Franken pro Kind und Betreuungsstunde (siehe Beilage 4, S. 1-2: SEB-Kosten, Dokument 1). Diese Zahl ist mit Unschärfen behaftet, da die schulergänzende Betreuung in den Gemeinden im Aufbau begriffen ist (einzelne Module bestehen zum Teil noch gar nicht), die Zahlen nicht einheitlich erfasst wurden, respektive erst nachträglich ein Erfassungsraster auf die aktuellen Zahlen gelegt werden konnte, und die effektiven Gruppengrößen nicht bekannt waren.

Zur Plausibilisierung des Betrags wurde durch die DBK eine Modellrechnung erstellt, in welche die Vorgaben zur (künftigen) Gruppengrösse respektive zum Betreuungsverhältnis eingerechnet sind. Diese Modellrechnung ergab einen Betrag von rund 10 Franken pro Kind und Betreuungsstunde (siehe Beilage 4, S. 3-4: SEB-Kosten, Dokument 2). Die Differenz zum Betrag aus der Kostenerhebung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit begründet, dass das Angebot der schulergänzenden Betreuung in den Gemeinden aktuell noch nicht flächendeckend voll ausgebaut ist respektive bei einem limitierten Angebot tendenziell gut ausgelastete Gruppen gebildet werden können.

Eine weitere Plausibilisierung des Betrags von rund 10 Franken ergab sich daraus, dass in einem schweizweiten Erfahrungswert (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste [VPOD]. Kinderbetreuung in der Schweiz: Zahlen und Hintergründe¹⁰) mit rund 100 Franken für die Kosten der Betreuung eines vorschulpflichtigen Kindes für einen Tag respektive mit rund 50 Franken für die Kinderbetreuung während der Schulpflicht pro Tag gerechnet wird.¹¹

Ausgehend von diesem Betrag (10 Franken pro Kind und Betreuungsstunde) ergibt sich auf Basis der auf den ganzen Kanton hochgerechneten Zahlen der Kostenerhebung 2021 ein Aufwand von rund 28,6 Mio. Franken für die schulergänzende Betreuung – exklusive der Kosten für die Sonderschulen (siehe Beilage 4, S. 3-4 SEB-Kosten, Dokument 2). Wird ein

¹⁰ Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) (2023): [Kinderbetreuung in der Schweiz: Zahlen und Hintergründe](#), abgerufen am 14. April 2023.

¹¹ Im Kanton Zug fallen die Infrastrukturkosten weg, deshalb wird in der Vorlage von einem Betrag von 100 Franken ausgegangen.

Nachfragewachstum von 25 Prozent einkalkuliert, womit realistischerweise zu rechnen ist, beläuft sich der Aufwand auf rund 35,7 Mio. Franken. Was das geschätzte Nachfragewachstum anbelangt, so wird den Gemeinden empfohlen, vor dem Auf- resp. Ausbau von schulergänzenden Betreuung- und Ferienbetreuungs-Kapazitäten die geschätzte Nachfrage gemeindeintern zu verifizieren resp. zu eruieren. Gerade im Bereich der Ferienbetreuung bietet sich auch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit an.

Der Aufwand für den Kanton beläuft sich bei einem Anteil von einem Drittel der Kosten, also einem Pauschalbeitrag von Fr. 3.33 pro Kind und Betreuungsstunde, somit auf rund 9.5 Mio. Franken respektive – bei Einkalkulation eines Nachfragewachstums von 25 Prozent – auf rund 11.9 Mio. Franken. In der Finanztabelle ist der Betrag von 11.9 Mio. Franken abgebildet, welcher – bei Inkrafttreten der Gesetzesänderungen dieser Vorlage per Sommer 2025 (respektive auf das Schuljahr 2025/26) – im Jahr 2025 lediglich anteilmässig (August bis Dezember) anfällt.

Was die Kosten hinsichtlich der Sonderschulen betrifft, ist Folgendes zu bemerken: Für die Berechnung der Kosten der schulergänzenden Betreuung an den gemeindlichen Schulen wird von 10 Franken pro Betreuungsstunde und Schüler/in ausgegangen (s. oben). Unter der Annahme eines höheren Betreuungsbedarfs – mit der Folge kleinerer Gruppengrössen im Sonderschulbereich – wird gestützt auch auf Modellrechnungen einer Sonderschule von rund 25 Franken pro Betreuungsstunde und Schülerin bzw. Schüler ausgegangen. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass eine Kostenschätzung aufgrund der sehr unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sehr schwierig und entsprechend mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Dieser Befund gilt auch für die folgenden Ausführungen: Von rund 400 Zuger Sonderschülerinnen und -schülern werden rund 250 separativ beschult. Dieser Wert entspricht 2 % der insgesamt rund 12'000 Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen im Kanton Zug (die integrativ beschulten Zuger Sonderschülerinnen und -schüler sind in den Berechnungen zur Kostenfolge der schulergänzenden Betreuung an den gemeindlichen Schulen enthalten). Der Aufwand für die Kosten der schulergänzenden Betreuung an den gemeindlichen Schulen wurde auf rund 28,6 Mio. Franken bzw. bei einem Nachfragewachstum von 25 Prozent auf rund 35,7 Mio. Franken hochgerechnet (s. oben). Ausgehend von diesen Werten ergeben sich für die 2 % separativ beschulter Sonderschülerinnen und -schüler (unter Berücksichtigung der höheren Kosten pro Betreuungsstunde und Schülerin bzw. Schüler) modellrechnerische Kosten von 1,43 Mio. Franken resp. von 1.79 Mio. Franken für die schulergänzende Betreuung von separativ beschulten Zuger Sonderschülerinnen und -schülern.

Der Aufwand für den Kanton beläuft sich bei einem Anteil von einem Drittel der Kosten auf rund 0,48 Mio. Franken respektive bei Einkalkulation eines Nachfragewachstums von 25 Prozent auf rund 0,6 Mio. Franken.

Die Kosten für die Sonderschulen werden auch in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Sonderschulen festgehalten. Sie belaufen sich schätzungsweise auf Fr. 0,6 Mio. pro Jahr.

Da es sich bei der schulergänzenden Betreuung um ein freiwilliges Angebot handelt, ist die Nachfrage-Entwicklung bis 2030 sehr schwierig zu prognostizieren (Beilage 5: Kostenfolge Kanton Schulergänzende Betreuung). Per 2025 wird gegenüber der Datenerhebung Jahr 2021 ein Wachstum von 25 % erwartet. Für die Jahre 2027 bis 2030 wird jeweils ein 4 %iges Wachstum eingerechnet (Bevölkerungs- und Nachfragewachstum): 2027: Fr. 13 Mio.; 2028: Fr. 13.5 Mio.; 2029: Fr. 14.1 Mio.; 2030: Fr. 14.6 Mio.

OECD-Mindeststeuer

Am 18. Juni 2023 wurde die OECD-Steuerreform vom Volk angenommen. Damit kann für grosse, international tätige Unternehmensgruppen die Mindestbesteuerung eingeführt werden, wobei die Einnahmen zu 75 Prozent jenen Kantonen zustehen, in denen grosse Unternehmen bisher tiefer besteuert wurden. Die Einnahmen können damit gezielt dort eingesetzt werden, wo die Steuererhöhung zu einem Verlust an Standortattraktivität führt.¹² Der Kanton Zug wird die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer entsprechend direkt wieder in die Standortförderung investieren und die kantonalen Mehrausgaben im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung abdecken.

A	Investitionsrechnung	2023	2024	2025	2026
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand SchulG			5.25 Mio.	12.5 Mio.
	effekt. Aufwand KiBeG für Kitas			10.3 Mio.	25.5 Mio.
	effekt. Aufwand KiBeG für Tagesfamilien			0.4 Mio.	0.9 Mio.
	effektiver Ertrag				

10.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Mit welchen finanziellen Auswirkungen die Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes für die Gemeinden verbunden ist, lässt sich aktuell nur vage schätzen.

Die potenziellen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden haben folgende Aspekte:

- Neu stehen die Gemeinden in der Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Je nachdem, ob das bestehende Angebot ausgebaut werden muss oder nicht, können für die Gemeinden höhere Kosten entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden hängen massgeblich von den Beiträgen ab, welche die Gemeinden den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Einführung des Gutscheinsystems ausrichten werden. Über die Anspruchsgrenzen und die Höhe der Beiträge entscheiden grundsätzlich – unter Berücksichtigung in der Verordnung festzuhaltenen Vorgaben – wie bis anhin die Gemeinden. Der blosse Systemwechsel und die

¹² <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-international/umsetzung-oecd-mindeststeuer.html>, abgerufen am 4. April 2023.

- Möglichkeit der Einlösbarkeit der Betreuungsgutscheine im ganzen Kanton führen nicht zwingend zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinden.
- Die kantonsweite und ausserkantonale Einlösbarkeit der Betreuungsgutscheine und die unter Umständen zum Zuge kommende Vermittlungsleistung in Verbindung mit den Kantonsbeiträgen wird dazu führen, dass das Betreuungsangebot von den Erziehungsberechtigten intensiver genutzt wird, wodurch auch die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen steigen dürfte. Wie stark dies die Budgets der Gemeinden beeinflussen wird, kann nicht abgeschätzt werden.
 - Auf der anderen Seite werden künftig Kinder ab freiwilligem Kindergarten im Rahmen schulergänzender Tagesstrukturen betreut. Diesbezüglich beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Gemeinden.

Auf die Gemeinden kommt zusätzlicher administrativer Aufwand durch die Abrechnung der Kantonsbeiträge mit den Erziehungsberechtigten zu, wobei der Zusatzaufwand bei Personen mit Gemeindesubventionen gering sein dürfte. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gemeindebeiträge. Durch die Kantonsbeiträge werden die Kosten für die Erziehungsberechtigten substantiell gesenkt. Die von den Gemeinden geleisteten Betreuungsgutscheine dürfen dadurch nicht reduziert werden.

Evaluationen der Städte Luzern und Bern zeigen, dass die Einführung von Betreuungsgutscheinen eine Steigerung der Nachfrage und einen Ausbau der Betreuungsplätze bewirkte.¹³ In den Zuger Gemeinden, welche Betreuungsgutscheine einführen, kann aufgrund der steigenden Nachfrage und dem zu erwartenden Ausbau der Betreuungsplätze von einem Wachstum des Angebots um schätzungsweise zehn Prozent ausgegangen werden. Damit dürften auch die Kosten für die Gemeinden um rund zehn Prozent steigen. Bei einer aktuellen Beteiligung der Gemeinden an den Betreuungskosten von Kindern im Vorschulalter von insgesamt rund 9 Mio. Franken ist somit über alle Gemeinden mit Mehrkosten von gesamthaft rund 1 Mio. Franken zu rechnen.

Schulergänzende Betreuung

Gestützt auf die Ausführungen im vorstehenden Kapitel entfallen auf Gemeinden und Erziehungsberechtigte Kosten von Fr. 6.66 pro Kind und Betreuungsstunde. Tragen die Erziehungsberechtigten die Hälfte dieser Kosten (sprich einem Drittel der Gesamtkosten), beläuft sich der Aufwand für die Gemeinden auf 5 Mio. Franken im Jahr 2025 und auf 11,9 Mio. Franken im Jahr 2026.

Hinsichtlich der schulergänzenden Betreuung in Sonderschulen beläuft sich der Aufwand für die Gemeinden wie beim Kanton auf jährlich rund 0,48 Mio. Franken respektive – bei Einkalkulation eines Nachfragewachstums von 25 Prozent – auf rund 0,6 Mio. Franken.

10.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Alle Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Sonderschulen müssen angepasst werden. Die Kosten belaufen sich auf schätzungsweise Fr. 0.6 Mio.

¹³ Soziale Sicherheit CHSS (2016). [Verbesserter Zugang zur Kita dank Betreuungsgutscheinen](#), abgerufen am 14. April 2023.

11. Zeitplan

Januar 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Februar 2024 bis April 2024	Kommissionssitzung(en)
Mai 2024	Kommissionsbericht
Juni 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
August 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
September 2024	Publikation Amtsblatt
November 2024	Ablauf Referendumsfrist
Mai 2025	Allfällige Volksabstimmung
August 2025	Inkrafttreten

12. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Änderung des Kinderbetreuungs- und Schulgesetzes, Vorlage Nrn. 3652.2 - 17527 sowie 3652.3 - 17528 sei einzutreten und es sei ihnen zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 - 16133) sei als erledigt abzuschreiben.
3. Die erheblich erklärte Motion von Andreas Hürlimann und Karen Umbach betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773) sei als erledigt abzuschreiben.
4. Die Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Andreas Iten, Fabienne Michel und Christian Hegglin betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 - 17361) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 12. Dezember 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Beilage 2: Kostenberechnung schulergänzende Betreuung
- Beilage 3: Kostenfolgen Kanton schulergänzende Betreuung 2025–2030